Foto: ver.di

Den »Aufstand der Töchter« organisieren!

Ausgegliederte Beschäftigte – zurück in die Klinik, zurück in den Tarifvertrag

Ein Krankenhaus, aber zehn verschiedene Arbeitgeber – das ist heute keine Seltenheit mehr. Seit Jahrzehnten werden Einrichtungen des Gesundheitswesens unter Kostendruck gesetzt. In vielen privatisierten Einrichtungen kommt dazu die Gewinnerwartung der Eigentümer. Die Folge sind permanente Umstrukturierungen zur Kosteneinsparung. Nach und nach wurde dabei die früher ganzheitliche Organisation der Gesundheitseinrichtungen zerschlagen: Viele Tätigkeiten wurden an Tochter- oder externe Firmen vergeben.

Neben vermeintlich patientenfernen Tätigkeiten wie Küche, Labor, Reinigung, Zentralsterilisation, Wirtschaftstransport oder Haustechnik sind inzwischen auch immer neue Berufsgruppen betroffen: Stationsassistent*innen, Hol- und Bringedienst, mancherorts auch Physiotherapeut*innen und Pflegekräfte.

Der Grund für die Ausgliederung, ob Fremdvergabe oder eigene Tochter, ist simpel: Die Kolleginnen und Kollegen fallen aus der Tarifbindung des Stammhauses. Mit Niedriglöhnen sparen die Einrichtungen auf Kosten der Beschäftigten. Auch die betriebliche Interessenvertretung ist häufig erschwert, vor allem dann, wenn die Betriebe klein sind.

Seite an Seite arbeiten die verschiedenen Beschäftigtengruppen – aber durch die Ausgliederung oft zu ganz unterschiedlichen Bedingungen. Die Löhne von Tochterbeschäftigten sind häufig um mehrere Hundert Euro niedriger – teilweise für genau die gleiche Tätigkeit. 30 bis 40 Prozent Unterschied sind keine Seltenheit.

Doch immer häufiger setzen sich Beschäftigte zur Wehr. Sie fordern gute Arbeitsbedingungen und fairen, gleichen Lohn für gleiche Arbeit. Sie wollen keine Beschäftigten zweiter Klasse sein, sie wollen zurück in die Klinik! Sie proben den »Aufstand der Töchter«. Und sie haben Erfolg. Der Zusammenhalt der Belegschaften, ein guter Organisationsgrad und die Bereitschaft zur Auseinandersetzung sowie die Solidarität der Beschäftigten in den Stammhäusern und die gezielte Ansprache der verantwortlichen Politiker*innen tragen dazu bei, solche Auseinandersetzungen erfolgreich zu führen.

Gesundheit, Soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen

ver.di

Mit einer starken Gewerkschaft im Rücken gu
auch in den ausgegliederten Leistungsbereich

Geht das mit rechten Dingen zu?

Dürfen die das überhaupt? Die Frage stellen sich Beschäftigte angesichts der Ungerechtigkeit der ungleichen Arbeitsbedingungen oft. Grundsätzlich: Outsourcing ist (leider) nicht verboten. Doch wenn eine Tochter- oder Servicegesellschaft per Werk- oder Dienstvertrag Leistungen für das Stammhaus erbringt, muss sie dies eigenständig tun. Ihre Beschäftigten dürfen nicht in die Arbeitsorganisation der Stammgesellschaft integriert sein. Falls die Arbeitsabläufe dennoch eng verzahnt sind, lohnt sich die rechtliche Prüfung, ob es sich statt eines Werkvertrages nicht faktisch um eine – wahrscheinlich unerlaubte – Form der Leiharbeit handelt. Das klagte zum Beispiel eine Physiotherapeutin aus Böblingen (Baden-Württemberg) mit ver.di erfolgreich ein. Im Ergebnis wurde nicht nur die Kollegin wieder im Stammhaus beschäftigt, sondern die Ausgliederung der Physiotherapie dort insgesamt rückgängig gemacht.

Ob und mit wem ein Arbeitsverhältnis besteht, bemisst sich vor allem daran, wer das sogenannte Weisungsrecht inhaltlich, zeitlich und räumlich ausübt – also etwa Arbeitsanweisungen gibt, Dienst- und Urlaubspläne erstellt oder zuweist, auf welcher Station gearbeitet wird. Sind Stammbeschäftigte gegenüber Tochterbeschäftigten weisungsberechtigt, ist das ein starkes Indiz dafür, dass es sich um Leiharbeit (Arbeitnehmerüberlassung) handelt. Die Arbeitnehmerüberlassung ist aber zum Beispiel dann unwirksam, wenn das entleihende Unternehmen keine Erlaubnis dazu hat, die Arbeitnehmerüberlassung nicht im Arbeitsvertrag als solche gekennzeichnet oder die gesetzlichen Vorschriften zum Equal Pay (gleiche Entgeltbedingungen) missachtet worden sind. Liegt eine unwirksame Arbeitnehmerüberlassung vor, entsteht für Beschäftigte ein Arbeitsverhältnis mit dem Entleihbetrieb, also dem Mutterbetrieb. ver.di berät Interessenvertretungen und Mitglieder bei der Überprüfung möglicher Ansprüche.

Mit offensiver Tarifpolitik zum Erfolg: Universitätsmedizin Rostock

Die rund 300 Beschäftigten der Universitätsmedizin Rostock Logistik GmbH haben den Durchbruch geschafft: Sie werden in Zukunft auf dem Niveau des Tarifvertrages der Länder (TV-L) bezahlt. Dieser gilt für die Landesbeschäftigten in Mecklenburg-Vorpommern. Eine Reinigungskraft im ersten Beschäftigungsjahr erhält beispielsweise 2.099 Euro statt bisher 1.740 Euro monatlich. Die Kolleginnen und Kollegen aus Reinigung, Fahr-, Wach- und Sicherheitsdienst hatten bis 2017 den Mindestlohn oder Branchenmindestlöhne verdient. Im Mai 2017 erstreikten sie sich einen ersten Tarifvertrag mit wesentlichen Gehaltssteigerungen. Auch 2019 gab es zahlreiche Aktionen, um Politik und Geschäftsleitung zum Handeln zu bewegen: zum Beispiel das Tragen roter Armbinden oder von Aufklebern mit der Aufschrift »Streikbereit« auf der Dienstkleidung, persönliche Schreiben an Landtagsabgeordnete, in denen die Beschäftigten ihre Lebenssituation und die Folgen der Niedriglöhne eindrücklich schilderten, sowie den Besuch von rund 50 Kolleginnen und Kollegen beim SPD-Parteitag in Warnemünde.

»Entscheidend war sicherlich die Entschlossenheit und Streikbereitschaft der Belegschaft. Und die Unterstützung durch ver.di – dass unser Gewerkschaftssekretär mit uns einen Plan entwickelt hat und wir den gemeinsam durchgezogen haben.«

Nico Kloth, UMR Rostock Logistik GmbH

ıte Arbeit durchsetzen – nen!

Berliner Therapeut*innen erkämpfen die Wiedereingliederung

Insgesamt fast 50 Tage haben die Physiotherapeut*innen der CPPZ, Tochtergesellschaft der Berliner Charité, in mehreren Streikwellen seit Mitte 2018 die Arbeit niedergelegt. Zuletzt hatten sich ihre beim kommunalen Krankenhauskonzern Vivantes beschäftigten Therapeut*innen-Kolleg*innen mit Solidaritätsstreiks angeschlossen. Die Forderung: ein Tarifvertrag auf Höhe des TVöD, der bei der Charité und Vivantes gilt. Das Ergebnis: Auf Intervention des Berliner Senats werden CPPZ- und Vivantes-Therapeut*innen zum 1. Januar 2020 jeweils wieder in die Stammhäuser eingegliedert – ein voller Erfolg. Die vielfachen Aktivitäten eines Bündnisses von Beschäftigten verschiedener Tochtergesellschaften im Land Berlin, das immer wieder entschiedenes Handeln der Politik forderte, haben dazu entscheidend mit beigetragen.

»Kontakte in die lokale Politik waren für uns unabdingbar. Es hat lange gedauert, die Abgeordneten und den Senat auf unsere Seite zu bringen, aber die vielen Aktionen bei den Parteitagen und Aufsichtsratssitzungen haben sich am Schluss gelohnt. Jetzt arbeiten wir daran, dass die anderen Töchter nachziehen.«

Mario Kunze, Elektriker bei der Vivantes Service GmbH

Foto: ver.di

Mit großen Schritten zum TVöD am Klinikum Fürth

Auch am Klinikum Fürth geht die Reise Richtung TVöD. Die 250 Servicebeschäftigten werden bis Ende 2023 schrittweise in den TVöD übergeleitet. Bereits 2014 hatten sie durch Druck auf die politisch Verantwortlichen in der Stadt erreicht, dass die Service GmbH aufgelöst wurde und sie wieder direkt bei dem kommunalen Krankenhaus angestellt wurden. Das brachte seinerzeit Gehaltsverbesserungen von etwa 20 Prozent, aber noch keine Angleichung an den Flächentarif des öffentlichen Dienstes. Mit der Ende April erzielten Tarifeinigung wird diese Benachteiligung nach und nach beseitigt. Für die Beschäftigten bedeutet das zwischen 150 und 700 Euro mehr im Monat.

»Ab dem 1. Januar 2024 ist die Zweiklassengesellschaft am Klinikum Fürth endlich Geschichte. Wichtig war vor allem, dass wir über viele Jahre hinweg zusammengehalten haben und immer wieder den Vorstand des Klinikums und die lokale Politik, insbesondere unseren Oberbürgermeister, öffentlich mit der Ungerechtigkeit im Klinikum konfrontiert haben, zum Beispiel durch eigene Spruchtafeln und Transparente im Rahmen von Kundgebungen während der Tarifrunden im öffentlichen Dienst oder am 1. Mai. Im Vorfeld der Kommunalwahlen hat uns das gut geholfen und wirkte auch sehr mobilisierend auf die Kolleginnen und Kollegen.«

Roza Dutka, Beschäftigte im Lager des Klinikums Fürth und Mitglied der ver.di-Verhandlungskommission

Uniklinik Düsseldorf: Zusammenstehen!

Am Uniklinikum Düsseldorf hat ver.di für alle Beschäftigten der drei Tochtergesellschaften nach etlichen Streiks und Verhandlungsrunden einen Anerkennungstarifvertrag zum Tarifvertrag der Länder (TV-L) durchgesetzt, der nur wenige Ausnahmen zum Flächentarif beinhaltet. Damit steigt etwa der Lohn einer Reinigungskraft auf Station ab dem 1. Januar 2020 um 483,69 Euro. Ein Security-Mitarbeiter erhält ab dem 1.1.2020 sogar 601,97 Euro mehr im Monat, also ganze 32 Prozent mehr Gehalt. Im Sommer 2018 hatten die Servicekräfte wochenlang für einen Tarifvertrag und die Beschäftigten der Uniklinik zeitgleich für Entlastung, also für mehr Personal gestreikt. Lange stellte sich das Management quer. Mit großer Ausdauer und Solidarität haben die Beschäftigten nun durchgesetzt, dass sie wieder durch Tarifverträge geschützt sind und eng an das Niveau im Stammhaus heranrücken.

Foto: ver.di

»Entscheidend war für uns auch die Solidarität der Stammbeschäftigten. Dazu gehören besonders die Personalrät*innen und die ver.di-Vertrauensleute des UK Düsseldorf; einige waren wirklich in ganz besonderer Art und Weise für die ›Töchter‹ da. Und auch von den Kolleginnen und Kollegen aus dem UK Essen haben wir enormen Rückhalt erhalten.«

Ralf Hinkelmann, Beschäftigter im Sicherheitsdienst der UK Düsseldorf Medical Services GmbH

→ servicegesellschaften.verdi.de

→ verdi.de/wegweiser/verdi-finden

→ mitgliedwerden.verdi.de

V.i.S.d.P.: Sylvia Bühler, ver.di-Bundesverwaltung, Fachbereich Gesundheit, Soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin; Bearbeitung: Gisela Neunhöffer

☐ Beitrittserklärung
☐ Änderungsmitteilung

Mitgliedsnummer

ver.di

Vertragsdaten

Titel | Vorname

Name

Straße | Hausnummer

Land/PLZ | Wohnort

Telefon

E-Mail

Ich möchte Mitglied werden ab
0 1 . 2 0

Geburtsdatum

Geschlecht ☐ weiblich ☐ männlich

Beschäftigungsdaten

☐ Angestellte*r ☐ Beamter*in ☐ erwerbslos
☐ Arbeiter*in ☐ Selbständige*r

☐ Vollzeit ☐ Teilzeit | Anzahl Wochenstunden:

☐ Auszubildende*r/Volontär*in/Referendar*in ☐ Praktikant*in
☐ Schüler*in/Student*in (ohne Arbeitseinkommen)
☐ Dual Studierende*r ☐ Sonstiges

bis

Bin/war beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale)

Straße | Hausnummer

PLZ | Beschäftigungsort

Branche

ausgeübte Tätigkeit

monatlicher Bruttoverdienst €

Lohn-/Gehaltsgruppe o. Besoldungsgruppe

Tätigkeits-/Berufsjahre o. Lebensalterstufe

Monatsbeitrag €

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1 % des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes, jedoch mindestens 2,50 Euro. Er wird monatlich zum Monatsende fällig.

Ich wurde geworben durch:
Name Werber*in

Mitgliedsnummer

SEPA-Lastschriftmandat

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE61ZZZ00000101497
Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Ich ermächtige ver.di, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von ver.di auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

Titel/Vorname/ Name Kontoinhaber*in (nur wenn abweichend)

Straße und Hausnummer

PLZ/Ort

IBAN

Deutsche IBAN (22 Zeichen)

Ort, Datum und Unterschrift ✗

Datenschutzhinweise

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Gewerkschaft ver.di gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit Ihrer gesonderten Einwilligung. Die europäischen und deutschen Datenschutzrechte gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter https://datenschutz.verdi.de.

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zu ver.di / zeige Änderungen meiner Daten an[1] und nehme **die Datenschutzhinweise** zur Kenntnis.

Ort, Datum und Unterschrift

✗

[1] nichtzutreffendes bitte streichen

W-3622-11-0618